

DIN 32929**DIN**

ICS 47.080; 97.220.40

Ersatz für
DIN 32929:1987-03**Wassersportgeräte –
Paddel und Ruder/Riemen für aufblasbare Boote –
Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung**

Water sports equipment –
Paddles and oars for inflatable boats –
Safety requirements and testing

Equipement de sports nautiques –
Pagaies et rames pour canots gonflables –
Exigences techniques de sécurité et essais

Gesamtumfang 9 Seiten

Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 2005-04-01.

Vorwort

Dieses Dokument enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz).

Dieses Dokument wurde vom Arbeitsausschuss AA 5.9 „Aufblasbare Freizeitgeräte einschließlich Boote“ im Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN erarbeitet.

Paddel und Ruder/Riemen unterliegen dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. Sie dürfen als Nachweis für die Einhaltung der darin enthaltenen Sicherheitsanforderungen nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung durch eine vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bezeichnete Prüfstelle mit dem Zeichen „GS = Geprüfte Sicherheit“ gekennzeichnet werden.

Änderungen

Gegenüber DIN 32929:1987-03 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) redaktionell überarbeitet;
- b) Aktualisierung der Verweisungen auf Festlegungen, die für die Anwendung dieser Norm erforderlich sind;
- c) Ergänzung des Titels um Riemen;
- d) Prüfung der Einwirkung von Meerwasser auf die Verbindungskupplung gestrichen;
- e) Anforderung an die Schwimmfähigkeit auf 10 min reduziert;
- f) Bild 1 bis 5 wurde Bild 1 a) bis e);
- g) Wegfall des Bezeichnungsbeispiels;
- h) Bild 6 wird Bild 2 mit Änderungen;
- i) Bild 7 wird Bild 3 mit Änderungen.

Frühere Ausgaben

DIN 32929: 1987-03

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt sicherheitstechnische Mindestanforderungen für handbetätigte Vortriebsmittel aufblasbarer Boote fest.

Sie gilt für Paddel und Ruder/Riemen, die insbesondere für aufblasbare Boote nach DIN EN ISO 6185-1, DIN EN ISO 6185-2, DIN EN ISO 6185-3 und DIN 7871 verwendet werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 7871, *Wassersportgeräte — Aufblasbare Boote mit weniger als 1 800 N Auftrieb — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN ISO 4892-2, *Kunststoffe — Künstliches Bestrahlen oder Bewittern in Geräten — Teil 2: Gefilterte Xenonbogenbestrahlung*

DIN EN ISO 179-1, *Kunststoffe — Bestimmung der Charpy-Schlageigenschaften — Teil 1: Nicht-instrumentierte Schlagzähigkeitsprüfung*

DIN EN ISO 6185-1, *Aufblasbare Boote — Teil 1: Boote mit einer Motorhöchstleistung von 4,5 kW*

DIN EN ISO 6185-2, *Aufblasbare Boote — Teil 2: Boote mit einer Motorhöchstleistung von 4,5 kW bis 15 kW*

DIN EN ISO 6185-3, *Aufblasbare Boote — Teil 3: Boote mit einer Motorhöchstleistung von mindestens 15 kW*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Paddel

handbetätigtes Vortriebsmittel, das von einer Person freihändig betätigt wird. Es besteht aus einem Schaft mit einem (Paddel)-Blatt an dessen Ende. Das Doppelpaddel weist an jedem Ende des Schaftes ein Blatt auf

3.2

Ruder/Riemen

handbetätigte Vortriebsmittel, bestehend aus einem Schaft und einem Blatt an dessen Ende, das paar-weise für die Fortbewegung eines Bootes benutzt und in Dollen, Gabeln oder Ösen am Boot geführt wird. Riemen können paarweise oder einzeln von einer Person betätigt werden

4 Klassen und Typen

4.1 Klassen

Es gelten folgende Anforderungsklassen:

- Klasse A: höhere Anforderungen, geeignet für Sportboote
- Klasse B: niedrigere Anforderungen, geeignet für Badeboote